



schädigungen auch für den Bereich des § 318 Abs. 2 StG. erwogen werden. Dafür spräche der geringe Schuldgehalt der Tat und der Umstand, daß durch die Strafflosigkeit ein Anreiz zur Selbstmeldung an die Sicherheitsbehörde gegeben ist, welche Meldung die eheste Beseitigung von Gefahren ermöglicht. Dagegen spricht der Umstand, daß § 318 Abs. 2 StG. nicht schlechthin die fahrlässige Herbeiführung eines "Sachschadens" unter Strafe stellt, sondern Handlungen pönalisiert, die typisch geeignet sind, eine gefährliche Lage, vor allem für die körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen.

Die Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches (706 der Beilagen zu den stn. Prot. des NR. XI. GP.) enthält zwar keine dem § 318 Abs. 2 StG. gleiche Strafdrohung, für die Fälle der Herbeiführung einer Gemeingefahr ist jedoch auch bloße Fahrlässigkeit unter Strafe gestellt. Strafflosigkeit ist für den Fall der Selbstmeldung des Schuldtragenden nicht vorgesehen. Bei Behandlung des § 197 der Regierungsvorlage kann geprüft werden, ob etwa für die Fälle, in denen durch die Selbstmeldung die Gefahr ohne Eintritt eines Schadens behoben werden konnte, Strafflosigkeit zugesichert werden soll.

### Zu 3.:

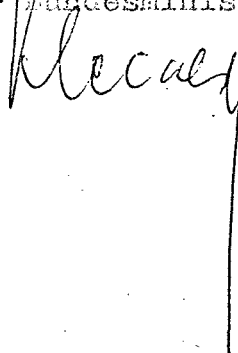
Die österreichische Rechtsordnung, die gemäß § 34 StPO. vom Legalitätsprinzip beherrscht ist, bietet zu einer "Sistierung der Strafverfolgung" keine Handhabe. Das Legalitätsprinzip, das uneingeschränkt auch für das Bundesministerium für Justiz gilt, verpflichtet den Staatsanwalt, alle zu seiner Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen zu verfolgen, die nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind. Er ist nicht berechtigt - von den im Gesetz vorgesehenen Einengungen des Legalitätsprinzips abgesehen - ,

-3-

Die Verfolgung im Einzelfall aus Zweckmäßigkeitserwägungen oder aus anderen Gründen zu unterlassen. Eine Weisung, eine solche "Sistierung" der Strafverfolgung vorzunehmen, würde daher gegen das im Art. 18 Abs. 1 B.-VG. normierte Gesetzmäßigkeitsprinzip verstoßen.

10. August 1969

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Leopold Figl', written over a vertical line that extends downwards from the signature.